

Merkblatt Rechtsvorschlag mangels neuen Vermögens

1. Zweck

Nach durchgeführtem Konkursverfahren soll den Betroffenen die wirtschaftliche Erholung ermöglicht werden. Deshalb können sie die Einrede des mangelnden neuen Vermögens erheben, wenn sie von ihren Gläubigern für die Altschulden belangt werden ([Art. 265 Abs. 2 SchKG](#)).

2. Voraussetzungen der Einrede

Die betriebene Forderung muss vor der Konkurseröffnung entstanden sein, denn ein Konkurs ist kein Freibrief für die Nichtzahlung neuer Schulden. Sodann muss der Konkurs auch wirklich durchgeführt worden sein, sei es im ordentlichen Verfahren, sei es im summarischen Verfahren (s. dazu [Art. 231](#) sowie [Art. 232 ff. SchKG](#)). Wurde für das Konkursverfahren der erforderliche Kostenvorschuss nicht geleistet und kam es deshalb zu einer Einstellung des Konkurses mangels Aktiven gemäss [Art. 230 SchKG](#), so steht der betriebenen Partei später die Einrede nicht zu.

Neues Vermögen kann zunächst Vermögen im herkömmlichen Sinne sein, z.B. Wertgegenstände, Ersparnisse, Grundeigentum. Die Praxis betrachtet aber auch eine betriebene Partei als zu neuem Vermögen gekommen, die mit ihrem Einkommen Vermögen bilden könnte. Dazu werden die Einkünfte den notwendigen Ausgaben gegenübergestellt. Entscheidend ist der Zeitraum während des Jahres vor der Zustellung des Zahlungsbefehls.

3. Wie ist die Einrede geltend zu machen?

Das Gesetz überlässt es der betriebenen Partei, ob sie sich auf die Einrede im Einzelfall berufen will. Wird sie für eine vor der Konkurseröffnung entstandene Schuld betrieben, so kann sie Rechtsvorschlag wegen mangelnden neuen Vermögens erheben. Sie muss den Rechtsvorschlag explizit so begründen, denn sonst verwirkt die Einrede ([Art. 75 Abs. 2 SchKG](#)). Je eindeutiger die Formulierung, desto besser. Angezeigt ist es, wenn der Schuldner gleichzeitig erklärt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang er die Forderung bestreitet.

Beispiel: „Ich erhebe Rechtsvorschlag, weil ich seit der Konkurseröffnung am ... (Konkursamt ...) nicht zu neuem Vermögen gekommen bin. Nicht bestritten ist die Forderung im Umfang von Fr. 1'806.10.“

Erhebt die betriebene Partei die Einrede des mangelnden neuen Vermögens, so legt das Betreibungsamt den Rechtsvorschlag gemäss [Art. 265a Abs. 1 SchKG](#) von Amtes wegen dem Gericht vor, in Zürich dem [Audienzrichteramt](#). Der Audienzrichter hört die Parteien an und entscheidet, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der Rechtsvorschlag zulässig ist.

Ist eine Partei mit dem Entscheid des Audienzrichters nicht einverstanden, kann sie innert 20 Tagen seit Eröffnung beim [Einzelrichter im beschleunigten Verfahren](#) eine ordentliche Klage auf Feststellung bzw. Bestreitung neuen Vermögens erheben ([Art. 265a Abs. 4 SchKG](#)).

4. Was muss die betriebene Partei zur Verhandlung mitbringen?

Damit geprüft werden kann, ob die betriebene Partei Anspruch auf den Schutz der Einrede hat, muss sie persönlich vor Gericht erscheinen und alle Unterlagen über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse während der letzten zwei Jahre mitbringen. Lebt sie mit anderen Personen in einer Haushaltsgemeinschaft, müssen sich die Belege auch auf dieselben erstrecken. Die nachträgliche Beibringung von Beweismitteln ist grundsätzlich nicht möglich. Sie erleichtern dem Audienzrichter die Arbeit, wenn Sie die Unterlagen sofort nach Erhalt der Vorladung einsenden. Bitte erstellen Sie ein [Beilagenverzeichnis](#). Wichtig sind insbesondere folgende Belege:

- Steuerunterlagen der letzten beiden Jahre (Steuererklärungen, Wertschriftenverzeichnisse, Hilfsblätter, Steuerrechnungen)
- Lohnausweise der letzten zwei Jahre und sämtliche Lohnabrechnungen des laufenden Jahres; bei selbständiger Erwerbstätigkeit die zwei letzten Geschäftsabschlüsse, Bilanz und Erfolgsrechnung samt Revisionsberichten und lückenloser Aufstellung über die Privatbezüge im laufenden Jahr, mit Belegen
- Ausweise über Nebeneinkommen (Nebenerwerb, Renten, Unterstützungsleistungen, z.B. AHV, SUVA)
- Belege über feste Ausgaben für den Lebensbedarf (Mietzins, Strom, Gas, Heizkosten, Fahrtkosten für den Arbeitsweg, Krankenkasse, Versicherungen etc.)
- Belege über die im Jahr vor der Betreibung geleisteten Schuldentilgungen, namentlich für Konkursforderungen
- Ausweise der letzten zwei Jahre über sämtliche Vermögenswerte, insbesondere Auszüge über Bank- und Postkonti, Depotauszüge, Wertschriftenverzeichnisse
- Bescheinigung des zuständigen Konkursrichters über Konkurseröffnung und Konkursabschluss, falls der Konkurs nicht im Bezirk Zürich durchgeführt wurde